

## Online - Examensklausurenkurs am 17.07.2021

Im Januar 2020 erscheint der renommierte Gastronomieführer der Verlegerin M, in dem das Restaurant des Hamburger Sternekochs Kurt Kiefer (K) nicht wie in den Vorjahren mit drei, sondern mit zwei Sternen ausgezeichnet ist. Auf Nachfrage erklärt man K, dass ein in seinem Restaurant anonym getestetes Soufflé nach „simplem Cheddar“ geschmeckt habe. Bei einem zweiten Besuch habe der Tester zudem festgestellt, dass die „Harmonie des Gesamtangebots“ etwas nachgelassen habe. Daraufhin beschwert sich K in einem Zeitungsinterview mit folgender Aussage: „Man hat mir gesagt, in meinem Soufflé habe ein Tester Cheddar herausgeschmeckt. Um zu erkennen, dass es sich um eine komplexe Mischung französischer Käsesorten handelte, fehlten diesem Idioten wohl die Geschmacksnerven.“ Dass er tatsächlich französischen Käse verwendet hat, kann K allerdings nicht mehr nachweisen. M bestätigt auf Nachfrage derselben Zeitung, dass das Soufflé nach „simplem Cheddar“ geschmeckt habe. Sie fügt aber hinzu, dass eine Zwei-Sterne-Bewertung immer noch auf eine „Spitzenküche“ schließen lasse. Dennoch erhält K Mitte Februar 2020 die Mitteilung, dass der Hamburger Golfclub G sein jährliches Treffen nicht mehr in seinem Restaurant veranstalten wird, da dessen Mitglieder nicht von einem Zwei-Sterne-Koch bekocht werden wollen. Dadurch entgeht K ein Gewinn iHv 5.000 Euro.

Um seinem Status als Spitzenkoch Ausdruck zu verleihen, beschließt K wenig später seinen Küchenherd auszutauschen. Am 3.3.2020 kauft er beim Händler X ein Spitzenmodell, das bereits am nächsten Tag geliefert wird. Bereits am Abend des 6.3.2020 kommt es jedoch zu einem Ausfall des Geräts. Die Störung ist auf ein (nicht sichtbares) Kabel zurückzuführen, das eingerissen war, als X den Herd beim Transport fallengelassen hat. Obwohl der Herd heftig auf der Unterseite aufgeschlagen war, untersuchte X aus Gleichgültigkeit nicht, ob die in diesem Bereich verlegten Kabel in Mitleidenschaft gezogen wurden. Der Ausfall ereignet sich kurz nachdem K mit den Vorbereitungen für ein Galadinner begonnen hat. K ist gezwungen das Dinner sofort abzusagen, da er auf den Herd angewiesen ist und die Gäste aufgrund eines geplanten Theaterbesuchs keinerlei Verzögerungen dulden. Nach der Absage kontaktiert K umgehend den X und verlangt eine Reparatur des Herds innerhalb der nächsten 24 Stunden. X erscheint bereits am nächsten Morgen und behebt den Fehler in wenigen Minuten. Durch die Absage des Events waren K zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits Einnahmen iHv 2.000 Euro entgangen.

Nur zwei Wochen später folgt der nächste Schock. Eine Verordnung des Saarlandes zur Bekämpfung des Corona-Virus verlangt von Gaststättenbetreibern, dass sie ihr Angebot ab dem 20.3.2020 auf die Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken beschränken. K konnte zwar ein Lieferkonzept einrichten. Dennoch brechen seine Einnahmen ab dem 20.3.2020 um 80 % ein. Um den Verlust abzufedern, kontaktiert er seinen Vermieter V und fordert eine Mietkürzung während der Beschränkungen. K stützt seine Forderung darauf, dass er die Räumlichkeiten zum Betrieb eines Restaurants mit Sitzmöglichkeiten angemietet habe und weder er noch ein anderer Restaurantbetreiber die vereinbarte Miete für eine bloße Liefer- und Abholungsstation zahlen würde. V lehnt das jedoch ab. Er verweist den K – wahrheitsgemäß – darauf, dass er ihm die Räumlichkeiten mit einer Kapazität von 80 Sitzplätzen im Jahr 2000 nach einigen schlechten Erfahrungen mit Vormietern zu einem Freundschaftspreis (10 % unter der ortsüblichen Miete) überlassen habe. K habe sich im Gegenzug dazu bereit erklärt, ihn – anders als die „ständig feilschenden Vormieter“ – nicht mit Änderungswünschen jedweder Art zu belästigen. Außerdem weist er darauf hin, dass die Rechte von Mietern als Reaktion auf die Pandemie bereits durch die Neufassung von Art. 240 EGBGB grundlegend gestärkt wurden.

**A.** Kann K von M den durch die Absage des G entgangenen Gewinn i.H.v. 5.000 Euro herausverlangen?

**B.** Hat K einen Anspruch auf Ersatz der durch den Herdalausfall entgangenen Einnahmen i.H.v. 2.000 Euro gegen X?

**C.** Kann K von V eine Kürzung der Miete während der Beschränkungen durch die Corona-Verordnungen verlangen?

**Bearbeitervermerk:**

Bitte bearbeiten Sie die Fragen gutachterlich. Ansprüche aus dem UWG sind nicht zu prüfen. Auf folgende Bestimmungen wird hingewiesen bzw. deren Geltung ist zu unterstellen:

**Art. 240 EGBGB**

**Vertragsrechtliche Regelungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie:**

**§ 2 Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen**

*(1) Der Vermieter kann ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund kündigen, dass der Mieter im Zeitraum vom 1.4.2020 bis 30.6.2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beruht. Der Zusammenhang zwischen Covid-19-Pandemie und Nichtleistung ist glaubhaft zu machen. Sonstige Kündigungsrechte bleiben unberührt.*

**Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17.3.2020 des Saarlandes**

**§ 2**

*(1) Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes ... dürfen Speisen und Getränke nur zur Abholung oder Lieferung anbieten.*

Viel Erfolg!